



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 12 – 15. Jahrgang – Potsdam, 15. Dezember 2005

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Führung der Personalakten über Angehörige rechtsberatender Berufe Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 5. April 2000 vom 4. November 2005 (1456-I.2)	135
Beiräte bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 5. November 2005 (4439-IV.3)	135
Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 23. Mai 1997 vom 5. November 2005 (5250-I.005)	137
Einsatz von Brechmitteln, Abfuhrmitteln und Magensonden in Verfahren gegen mutmaßliche Drogenhändler und Drogenkörperschmuggler Rundverfügung des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg vom 15. November 2005 (463-21)	137
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 12. November 2003 vom 29. November 2005 (1441-I.22)	140
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Strafsachen (Vordruckreihe StP) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 29. November 2005 (1414-SH 3-I)	145

Inhalt	Seite
Änderung der vorläufigen Regelung der Verwaltungszuständigkeiten in der brandenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Errichtung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 5. Dezember 2005 (3200-I.54/Sdh.4)	145
Bekanntmachungen	
Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 28. November 2005	146
Erlaubniserteilung	146
Personalnachrichten	
Ernennungen	147
Ergänzung des Verzeichnisses der für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer	147
Änderungen und Ergänzungen des Verzeichnisses der allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer des Landes Brandenburg	148
Ausschreibungen	149
Rechtsprechung	
Strafrecht	
§§ 44, 314 Abs. 1 StPO Dem Angeklagten ist von Amts wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren, wenn der Briefumschlag, mit dem die Berufungsschrift befördert wurde, nicht zu den Akten genommen wird und deshalb ungewiss bleibt, ob die Fristversäumung auf einer überlangen Postlaufzeit beruht. Brandenburgisches Oberlandesgericht, 2. Strafsenat, Beschluss vom 30. Juni 2005 – 2 Ws 94/05 –	151
Landwirtschaftssachen	
LwAnpG § 65 Abs. 1, 2 Satz 1; LwVG §§ 23 Abs. 2, 9, 20, 31; FGG §§ 19 Abs. 1, 33 Die Zwangsvollstreckung aus einem Beschluss des Landwirtschaftsgerichts, durch den die Schuldnerin zur Erteilung einer Auskunft verpflichtet wird, richtet sich nicht nach § 9 LwVG in Verbindung mit § 33 FGG sondern nach § 31 LwVG in Verbindung mit § 888 ZPO. Gemäß § 888 ZPO entscheidet über einen derartigen Antrag das Landwirtschaftsgericht, und zwar unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter. Brandenburgisches Oberlandesgericht, Senat für Landwirtschaftssachen, Beschluss vom 8. September 2005 – 5 W (Lw) 33/05 –	152

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Führung der Personalakten über Angehörige rechtsberatender Berufe

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 5. April 2000
Vom 4. November 2005
(1456-I.2)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 5. April 2000 (JMBl. S. 50) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Über Notare, Notarassessoren und Rechtsbeistände sind Personalakten zu führen.“
 - b) Nummer 3 Buchstabe a bis c wird wie folgt gefasst:

„3. Personalakten sind zu führen:

 - a) bei dem MdJ über Notare und Notarassessoren,
 - b) bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht über Notare, Notarassessoren und Kammerrechtsbeistände des gesamten OLG-Bezirks,
 - c) bei dem Landgericht über Notare und Kammerrechtsbeistände des Landgerichtsbezirks,“.
2. In Abschnitt II Nr. 2 wird Satz 2 aufgehoben.
3. Abschnitt IV wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ 110 a BNotO)“.
 - b) In Nummer 3 Satz 1 wird die Angabe „des § 36 a Abs. 3 BRAO oder“ gestrichen.
 - c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Im letzten Satz werden die Wörter „oder ein Rechtsanwalt anderweitig zugelassen (§ 33 BRAO)“ gestrichen.

4. In Abschnitt V Nr. 1 wird Satz 2 aufgehoben.
5. Die Formulare „Personalbogen (Rechtsanwälte)“ und „Beiblatt zum Personalbogen (Rechtsanwälte)“ werden gestrichen.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 4. November 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Beiräte bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 5. November 2005
(4439-IV.3)

Ergänzend zu den §§ 162 ff. Strafvollzugsgesetz (StVollzG) wird Folgendes bestimmt:

I. Zusammensetzung des Beirats

1. Bei den Justizvollzugsanstalten werden Beiräte gebildet. Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Verfügt eine Justizvollzugsanstalt über eine Außenstelle, kann der Beirat um bis zu zwei zusätzliche Mitglieder erweitert werden.
2. Die Mitglieder des Beirats sollen Personen sein, die Verständnis für die Aufgaben und Ziele des Justizvollzugs haben. Dem Beirat sollen insbesondere Abgeordnete des Landtags, Vertreter der Kommunal- und Wirtschaftsverbände und andere, sozial erfahrene Personen angehören.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern aus der Mitte des Beirats gewählt.

II. Bestellung der Beiratsmitglieder

1. Die Ministerin der Justiz ernennt die Beiratsmitglieder, und zwar bis zu zwei, bei einer Justizvollzugsanstalt mit Außen-

stelle bis zu drei Mitglieder aus den Vorschlägen der Fraktionen des Landtages Brandenburg (Nr. 2) und die übrigen Mitglieder aus den Vorschlägen des Anstaltsleiters (Nr. 3).

2. Die im Landtag vertretenen Fraktionen schlagen der Ministerin der Justiz aus ihrer Mitte Abgeordnete für die einzelnen Beiräte vor. Die Vorschläge sollen innerhalb von zwei Monaten nach Konstituierung des Landtages im Anschluss an eine Landtagswahl der Ministerin der Justiz zugehen.
3. Die übrigen Mitglieder des Beirats werden vom Anstaltsleiter vorgeschlagen. Dieser bittet hierfür den zuständigen Landrat oder Oberbürgermeister um Benennung geeigneter Persönlichkeiten. Diese Benennungen legt der Anstaltsleiter, ggf. zusammen mit eigenen Vorschlägen, der Ministerin der Justiz vor.

III. Dauer der Amtszeit

1. Die Amtsdauer der Mitglieder des Beirats endet mit der laufenden Legislaturperiode des Landtags. Scheidet ein Mitglied des Beirats während laufender Amtsdauer aus, so soll für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied bestellt werden.
2. Bis zur Bestellung der Mitglieder des neuen Beirats üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.
3. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
4. Ein Mitglied des Beirats kann aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer Pflichtverletzung nach § 165 StVollzG, seines Amtes enthoben werden. Die Entscheidung trifft die Ministerin der Justiz. Vor der Entscheidung sind das Mitglied und der Vorsitzende des Beirats zu hören. Bis zur Entscheidung über die Amtsenthebung kann das Ruhen der Befugnisse (§ 164 StVollzG) angeordnet werden.

IV. Aufgaben und Befugnisse

1. Der Beirat informiert sich im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach § 163 StVollzG über die Belange und Vorstellungen der Vollzugsbediensteten. Die Wahrnehmung der Befugnisse nach § 164 StVollzG steht jedem einzelnen Mitglied des Beirats zu. In diesem Fall hat das Mitglied die übrigen Mitglieder über die gewonnenen Informationen zu unterrichten. Der Beirat ist berechtigt, die Anstalt und ihre Einrichtungen jederzeit zu besichtigen. Während des Nachtverschlusses ist die Zustimmung des Anstaltsleiters für den Zutritt erforderlich.
2. Der Beirat hat nicht die Aufgabe einer Beschwerdeinstanz im Sinne von § 108 StVollzG. Er unterliegt nicht der Weisung der Vollzugsbehörden.
3. Der Anstaltsleiter gibt die Namen der Mitglieder des Beirats den Gefangenen durch Aushang mit dem Hinweis bekannt, dass sie sich mit Wünschen, Anregungen und Beanstandungen an diese wenden können.
4. Der Anstaltsleiter unterstützt die Mitglieder des Beirats bei der Ausübung ihrer Befugnisse. Er stellt den Beiratsmit-

gliedern eine Bescheinigung aus, die in Verbindung mit dem Personalausweis zum Betreten der Anstalt berechtigt. Der Anstaltsleiter erteilt den Mitgliedern die erforderlichen Auskünfte und unterrichtet den Vorsitzenden des Beirats oder, im Falle der Unerreichbarkeit, ein weiteres Mitglied des Beirats unverzüglich über außerordentliche Vorkommnisse in der Anstalt und alle Planungen, Entwicklungen und Ereignisse, die besonderes Aufsehen in der Öffentlichkeit erregen können oder die sonst für den Beirat von besonderem Interesse sind. Er kann mit Zustimmung des Gefangenen dem Beirat oder einzelnen Mitgliedern Mitteilungen aus der Gefangenenpersonalakte und sonstige Auskünfte erteilen, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben des Beirats erforderlich sind und nicht Einzelheiten aus anhängigen Ermittlungs- und Gerichtsverfahren betreffen.

5. Gespräche und Schriftwechsel des Beirats mit Gefangenen werden nicht überwacht. Für Untersuchungsgefangene gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 119 Strafprozessordnung und der Nummern 24 ff. Untersuchungshaftvollzugsordnung.

V. Sitzungen des Beirats

1. Der Beirat wird vom Vorsitzenden in jedem Jahr mindestens viermal einberufen. Der Vorsitzende kann sich dabei der Anstalt bedienen.
2. An den Beiratssitzungen nehmen auf Wunsch des Beirats der Anstaltsleiter und andere Anstaltsbedienstete teil. Der Anstaltsleiter berichtet über die Situation der Anstalt, sofern der Beirat dies wünscht.

VI. Ehrenamtliche Tätigkeit und Versicherung

1. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten hierfür keine Vergütung oder Entschädigung.
2. Die Mitglieder des Beirats sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a Sozialgesetzbuch Siebtes Buch unfallversichert.

VII. Übergangsregelungen

1. Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Allgemeinen Verfügung vorhandene Beiräte, deren bisherige reguläre Amtszeit von vier Jahren noch nicht abgelaufen ist, bleiben bis zum Ende dieser Amtszeit bestehen.
2. In der laufenden Wahlperiode des Landtags ist Abschnitt II Nr. 1 und 2 mit den nachfolgenden Maßgaben anzuwenden. Die Vorschläge der im Landtag vertretenen Fraktionen unterliegen keiner zeitlichen Begrenzung. Die nach Nummer 1 fortbestehenden Beiräte werden bis zur Höchstzahl der Mitglieder nach Abschnitt I Nr. 1 um aus den Fraktionen vorgeschlagene Landtagsabgeordnete ergänzt.

VIII. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. November 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen der All-

gemeinen Verfügung vom 18. Februar 1991 (JMBL 1991, Nr. 1, S. 3) außer Kraft.

ligen Änderung des Klischees, längstens bis zum 31. Dezember 2008 weiter anwendbar.

Potsdam, den 5. November 2005

Potsdam, den 5. November 2005

Die Ministerin der Justiz

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Beate Blechinger

Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern

Einsatz von Brechmitteln, Abführmitteln und Magensonden in Verfahren gegen mutmaßliche Drogenhändler und Drogenkörperschmuggler

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 23. Mai 1997
Vom 5. November 2005
(5250-I.005)

Rundverfügung des Generalstaatsanwalts
des Landes Brandenburg
Vom 15. November 2005
(463-21)

I.

I.

Vorbemerkungen

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 23. Mai 1997 (JMBL S. 83) wird wie folgt geändert:

Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts auf einen illegalen Betäubungsmittelstraßenhandel oder Betäubungsmittelschmuggel (Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr) ist bei konkreten Anhaltspunkten für das Verschlucken von Betäubungsmittel-Behältnissen zu prüfen, und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes abzuwägen, ob eine körperliche Untersuchung und ein ärztlicher Eingriff (Röntgenaufnahme, Brechmittel, Abführmittel, Magensonde) auch gegen den Willen des Beschuldigten als ultima ratio gemäß § 81a StPO anzuordnen ist,

1. Abschnitt I Nr. 1.1, der Antrag auf Verwendung eines Gerichtskostenstemplers in Anlage I sowie der Kostennachweis in Anlage II werden wie folgt geändert:

Die Angabe „Ascom Hasler GmbH, Olching“ wird durch die Angabe „Neopost GmbH, Olching“ ersetzt.

2. Abschnitt I Nr. 4.2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Deutsche Mark“ wird durch die Angabe „EURO“ ersetzt.

3. Abschnitt I Nr. 6.1 sowie Nr. 8 der Bedingungen für die Benutzung von Gerichtskostenstemplern in Anlage I werden wie folgt geändert:

Die Wörter „Sicherheitsleiste und“ werden gestrichen.

4. Nummer 21 der Schlussbestimmungen in Anlage I wird wie folgt geändert:

Die Wörter „und für Bundes- und Europaangelegenheiten“ werden gestrichen.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Die bisherige Bestimmung zu Abschnitt I Nr. 6.1 sowie Nr. 8 der Bedingungen für die Benutzung von Gerichtskostenstemplern in Anlage I ist für bereits zugelassene Geräte bis zur nächst fäl-

- a) um die verschluckten Betäubungsmittel-Behältnisse als Beweismittel sicherstellen zu können und
- b) um die Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung durch Intoxikation infolge einer Freisetzung von Betäubungsmitteln herabzumindern.

II.

Notwendigkeit einer klaren Verdachtslage

1. bei illegalem Rauschgiftstraßenhandel

Für einen entsprechenden Tatverdacht bedarf es z. B. entweder der Beobachtung von Verkaufsverhandlungen, der anderweitigen Sicherstellung von Betäubungsmitteln oder der Zeugenaussagen von Betäubungsmittelkäufern des Beschuldigten. Außerdem ist für die Annahme der Inkorporation immer die Beobachtung von typischen Schluckbewegungen notwendig.

2. bei illegalem Rauschgiftkörperschmuggel (Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr)

Für den Tatverdacht des Körperschmuggels bedarf es z. B.

konkreter Hinweise oder Aussagen von Polizei- und Zollbeamten, die unmittelbar und anlassbezogen mit dem Betroffenen zu tun hatten oder konkreter Hinweise von Fluggesellschaften auf einen bestimmten Reisenden, z. B.

- a) Besonderheiten in der gewählten Flugroute,
- b) Besonderheiten des mitgeführten Reisegepäcks wie Plastikhandschuhe, Plastikdecke, Sammlung von Abfuhrmitteln,
- c) Verhaltensauffälligkeiten während des Fluges oder bei der Zollkontrolle.

Der Verdacht der Inkorporation von Betäubungsmittel-Behältnissen kann durch Anordnung und Durchführung einer Röntgenaufnahme, die die Lage und ungefähre Zahl der Behältnisse im Magen-Darm-Trakt verdeutlicht, verdichtet werden.

III.

Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

Der Eingriff ist nur bei Verdacht einer Straftat, bei der eine erhebliche Strafe zu erwarten ist, verhältnismäßig.

- 1) Bei einem Betäubungsmittelstraßenhändler ist die Verhältnismäßigkeit in der Regel gegeben, wenn er verdächtig ist, entweder
 - a) mit nicht geringen Mengen von Betäubungsmitteln oder
 - b) mit besonders gefährlichen Betäubungsmitteln (harte Drogen wie z. B. Heroin, Kokain oder Crack) oder
 - c) gewerbsmäßig mit Betäubungsmitteln oder
 - d) bandenmäßig mit Betäubungsmitteln

Handel getrieben zu haben.

- 2) Bei einem Körperschmuggler ist der Eingriff verhältnismäßig, wenn er verdächtig ist, im Magen-Darm-Trakt
 - a) besonders gefährliche Betäubungsmittel oder
 - b) nicht geringe Mengen von Betäubungsmitteln oder
 - c) Betäubungsmittel zum gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Betäubungsmittelhandel

zu transportieren.

Bei beiden Fallgruppen ist eine erhebliche Freiheitsstrafe nach den §§ 29, 29a, 30, 30a BtMG zu erwarten.

- 3) Ein körperlicher Eingriff nach § 81a StPO ist in der Regel nicht verhältnismäßig, wenn der Beschuldigte kleinere Mengen weicher Drogen wie Haschisch oder Marihuana im Magen-Darm-Trakt zum Weiterverkauf verschluckt hat und mit sich führt.

IV.

Unerlässlichkeit eines erzwungenen körperlichen Eingriffes (ultima ratio- Regel)

Die Brechmittelanwendung verbietet sich, wenn die Betäubungsmittelmenge gleichermaßen durch andere Ermittlungs-

möglichkeiten festgestellt und bewiesen werden kann, z. B. bei Vorliegen eines glaubhaften Geständnisses oder durch Abwarten der natürlichen Ausscheidung.

V.

Zuständigkeit für die Anordnung gemäß § 81a StPO

Die Anordnung einer körperlichen Untersuchung sowie eines körperlichen Eingriffes gegen den Willen des Beschuldigten steht gemäß § 81a Abs. 2 StPO grundsätzlich dem zuständigen Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und deren Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) zu. Bei langfristig geplanten polizeilichen bzw. strafprozessualen Maßnahmen gegen Rauschgift Händler und -schmuggler bzw. bei Vorhandensein einer offenen Rauschgiftverkaufsszene sollten frühzeitig Entscheidungen des zuständigen Amtsrichters herbeigeführt werden.

Bei spontanen Einzelaktionen oder zur Nachtzeit kann der Bereitschaftsstaatsanwalt die Eingriffe anordnen, wenn die sofortige Entscheidung des zuständigen Ermittlungsrichters ohne Gefährdung des zu erwartenden Ermittlungserfolges nicht zu erlangen ist. Sofern es organisatorisch möglich ist, sollten die staatsanwaltschaftlichen Anordnungen von einem Dezernenten getroffen werden, dem die Bearbeitung von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz obliegt.

VI.

Verfahren bei der zwangsweisen Durchführung körperlicher Eingriffe

1. Ausstattung der Untersuchungsstelle

Die körperlichen Untersuchungen und Eingriffe gegen den Willen des Beschuldigten müssen von approbierten Ärzten vorgenommen werden, die vorzugsweise den Fachkundenachweis Rettungsdienst besitzen, über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in der Notfallmedizin verfügen und dazu bereit sind, solche Eingriffe durchzuführen sowie auch nachts und an Wochenenden und Feiertagen erreichbar sind.

Neben einer ausreichenden Qualifikation der Ärzte und deren Mitarbeiter müssen die Behandlungsräume, in denen die Exkorporation von Rauschgiftmittelbehältnissen erfolgt, den räumlichen und apparativen Anforderungen der Notfallmedizin entsprechen (EKG-Gerät, Pulsoxymeter, Intubationsbesteck, Beatmungsbeutel, Sauerstoffquelle etc.). Zudem sollten dem Arzt für die Aufklärung, Anamnese und Dokumentation des körperlichen Eingriffes Vordrucke möglichst auch in Fremdsprachen und gegebenenfalls ein Dolmetscher zur Verfügung stehen.

Es muss Vorsorge getroffen werden, dass bei gesundheitlichen Krisensituationen der Patient mit einem Notarztwagen sofort zu einer intensivmedizinischen Klinik verbracht werden kann.

2. Aufklärung, Anamnese und Dokumentation des körperlichen Eingriffes

Der Beschuldigte ist frühzeitig dem Arzt vorzuführen, um

die Dauer des Verbleibs der Betäubungsmittel-Behältnisse im Magen-Darm-Trakt möglichst gering zu halten und gesundheitliche Beeinträchtigungen weitgehend auszuschließen. Durch die Aufklärung des Beschuldigten über die Risiken zwangsweise durchgeführter körperlicher Eingriffe und den Hinweis auf seine mögliche Gefährdung durch die inkorporierten Betäubungsmittel ist zunächst zu versuchen, eine Kooperation des Beschuldigten zu erreichen, die eine Anordnung nach § 81a StPO entbehrlich macht.

3. Durchführung der Exkorporation

Allein der verantwortliche Arzt darf nach Untersuchung des Beschuldigten im Einzelfall entscheiden, ob ein körperlicher Eingriff durchgeführt werden kann.

Die zwangsweise Exkorporation der Betäubungsmittel-Behältnisse durch den Arzt muss nach den Regeln der ärztlichen Kunst unter weitgehendem Ausschluss gesundheitlicher Risiken durch Untersuchung, Anamnese, Behandlung und Nachsorge vorgenommen werden.

Insbesondere ist erforderlich

- eine ausreichende Vorabklärung von möglichen Krankheiten und Kontraindikationen, gegebenenfalls mit Unterstützung eines Dolmetschers,
- die ausreichende Überwachung und ärztliche Versorgung während und nach dem Eingriff (z. B. der Ausgleich des Flüssigkeits- und Mineralienverlustes durch Getränke)
- die Telefonverbindung mit einer intensivmedizinischen Klinik.

Die Aufklärung, Anamnese, Untersuchung und Behandlung sind in einem Formblatt festzuhalten.

Über die Frage der Gewahrsams-, Haft- und Transportfähigkeit des Beschuldigten ist eine Bescheinigung zu erstellen.

4. Methoden der Exkorporation der Betäubungsmittel-Behältnisse

Grundsätzlich ist die schnellstmögliche Exkorporation anzustreben. Der natürliche Ausscheidungsprozess kann in der Regel nicht abgewartet werden, da die notwendige Fesselung des Beschuldigten einen vergleichsweise erheblichen Eingriff darstellt und eine Beweisverschlechterung durch Zersetzung der Betäubungsmittel zu befürchten ist sowie ein potentiell letales Vergiftungsrisiko für den Betroffenen besteht. Zudem ist die resorptionsschützende Wirksamkeit einer eventuellen Verpackung in der Regel unbekannt und nicht absehbar.

- a) Zunächst ist, sofern es den körperlichen Eingriff erleichtert, eine Röntgenaufnahme oder ein Urin-test durchzuführen (so regelmäßig bei Körperschmugglern).

- b) Der den Eingriff vornehmende Arzt entscheidet in eigener Verantwortung je nach Lage der verschluckten Betäubungsmittel-Behältnisse im Magen-Darm-Trakt, ob entweder ein geeignetes Brechmittel oder ein geeignetes Abführmittel zu verabreichen ist. Die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachtende Entscheidung trifft der den Eingriff vornehmende Arzt auf der Grundlage neuester medizinischer Erkenntnisse sowie des Weiteren unter Berücksichtigung des gesundheitlichen Befindens des Betroffenen und weiterer Umstände des jeweiligen Einzelfalls.

- c) Leistet der Beschuldigte bei einer angekündigten Brech- bzw. Abführmittelanwendung heftige Gegenwehr und gerät dabei in einen auffallenden Erregungszustand, so ist bei einer Brechmittel- und Abführmittelanwendung auf eine Sonde solange zu verzichten, bis aufgrund einer ärztlichen Aufklärung oder einer Ruhephase der Erregungszustand und die Gegenwehr abgeklungen sind („Krisenbewältigungsklausel“).

VII.

Maßnahmen nach Erlass eines Haftbefehls

Gelingt es nicht, bis zur Vorführung zwecks Erlasses eines Haftbefehls durch die zwangsweise Verabreichung von Brechmitteln oder Abführmitteln die vollständige Ausscheidung aller Betäubungsmittel-Behältnisse herbeizuführen, so ist seitens der Staatsanwaltschaft beim Haftrichter darauf hinzuwirken, dass der Untersuchungsgefangene nach Erlass des Haftbefehls zunächst in eine Klinik mit angeschlossener Intensiveinrichtung verbracht und bis zu einer vollständigen Entleerung des Magen-Darm-Traktes und bis zur vollständigen Sicherstellung aller Betäubungsmittel-Behältnisse überwacht wird.

Der Beschuldigte ist in der Regel bis zur vollständigen Ausscheidung nicht gewahrsamsfähig, da die mit der Inkorporation verbundenen gesundheitlichen Risiken nicht in brandenburgischen Justizvollzugsanstalten, auch nicht in der Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel beherrschbar sind. Erst nach vollständiger Ausscheidung kann der Beschuldigte in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht werden.

VIII.

In-Kraft-Treten

Diese Rundverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 15. November 2005

Der Generalstaatsanwalt

Dr. Rautenberg

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 12. November 2003
Vom 29. November 2005
(1441-I.22)

I.

Die durch die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 12. November 2003 (JMBl. S. 113) in Kraft gesetzte Anordnung (Stand 1. Januar 2004) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann eine Abgabe innerhalb des Gerichts unterbleiben und das Verfahren trotz rechtlicher Verhinderung des bearbeitenden Richters, der Kammer oder des Senats unter der bisherigen Schlüsselzahl fortgeführt werden, wenn bei dem Gericht lediglich eine Erhebungseinheit für Straf- oder Bußgeldsachen eingerichtet ist.“
 - 1.2 Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
2. In § 5 Abs. 2 wird nach Buchstabe h der Punkt durch ein Komma ersetzt. Sodann werden folgende Buchstaben angefügt:
 - „j) ein Verfahren, das durch Zurückverweisung an die Verwaltungsbehörde (§ 69 Abs. 5 Satz 1 OWiG) beendet worden ist und wegen Ablaufs der in § 6 Abs. 3 Buchstabe c genannten Frist als erledigt gilt, bei erneuter Übersendung der Akten durch die Verwaltungsbehörde nach Ablauf dieser Frist fortgesetzt wird,
 - k) durch einen Antrag nach § 356a StPO oder nach § 79 Abs. 3 OWiG in Verbindung mit § 356a StPO die Rückversetzung in die Lage vor dem Erlass der verfahrensabschließenden Entscheidung begehrt wird,
 - l) im Falle des § 30 JGG zur Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe eine Hauptverhandlung anberaumt wird.“
3. In § 6 Abs. 3 wird nach Buchstabe b der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

„c) bei Zurückverweisung an die Verwaltungsbehörde wegen offensichtlich ungenügender Aufklärung nach § 69 Abs. 5 Satz 1 OWiG nach Ablauf von 6 Monaten.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die laufende Nummer der Zählkarte ist auf dem Aktenumschlag der Verfahrensakte zu vermerken. Die abschließende Ausfüllung der Zählkarte ist auf dem Aktenumschlag zu dokumentieren (Datum, Unterschrift). Gleichzeitig ist auf dem Aktenumschlag die laufende Nummer der Zählkarte durchzustreichen; die durchgestrichene Zahl muss lesbar bleiben.“
 - 4.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Sachgebietschlüssel nach Anlage 21 der Anordnung ist auf dem Aktenumschlag oder in den Verfahrensakte zu vermerken. Bei der Änderung des Sachgebiets ist der Vermerk zu berichtigen.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Mit Zustimmung der Landesjustizverwaltung kann abweichend von § 8 Abs. 1 und 2

 - a) im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt die Vergabe der Nummer der Zählkarte geregelt werden; hierbei ist die eindeutige Identifikation des Datensatzes zu gewährleisten,
 - b) auf die Angabe der Nummer der Zählkarte auf dem Aktenumschlag der Verfahrensakte verzichtet werden,
 - c) die Dokumentation des statistischen Abschlusses im DV-System erfolgen.“
 - 5.2 Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
6. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14
Unterlagen für die Dienstaufsicht

Über die Auswertung nach § 13 hinaus steht der Dienstaufsicht mit den Durchschriften der Monatsübersichten oder mit der entsprechenden Zusammenstellung für jede Erhebungseinheit eine Statistik über die Geschäftsbelastung und ihre Veränderungen zur Verfügung (§ 10 Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 4); zudem ist den Übersichten bei Einsatz eines DV-Systems eine Bilanzierung von Sachgebieten zu entnehmen. Aus der Mappe der angelegten Zählkarten (§ 9 Abs. 2) bzw. aus den im DV-System gespeicherten Daten (§ 12 Abs. 1) ergibt sich ferner jederzeit, wie viele und welche Verfahren noch anhängig sind und es kann ermittelt werden, aus welchen Jahren diese Verfahren stammen.“

7. Dem § 15 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die in dieser Anordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.“

8. In Anlage 1, Position Q.n.bb, in Anlage 3, Position R.l.bb und in Anlage 4, Position R.n.bb wird jeweils die Bezeichnung „§ 153c Abs. 3“ durch die Bezeichnung „§ 153c Abs. 4“ ersetzt.

9. In Anlage 1 erhält Abschnitt V folgende Fassung:

„V. In dem Verfahren sind nach Erhebung der öffentlichen Klage Maßnahmen der Gewinnabschöpfung angefallen

1. ja.....		1	315
2. nein.....		2	„

10. In Anlage 3 erhält Abschnitt X folgende Fassung:

„X. In dem Verfahren sind nach Erhebung der öffentlichen Klage Maßnahmen der Gewinnabschöpfung angefallen

1. ja.....		1	315
2. nein.....		2	„

11. In Anlage 4 erhält Abschnitt V folgende Fassung:

„V. In dem Verfahren sind nach Einlegung des Rechtsmittels Maßnahmen der Gewinnabschöpfung angefallen

1. ja.....		1	315
2. nein.....		2	„

12. In Anlage 7 Abschnitt I Nr. 1 wird in Absatz 2 Satz 1 die Wendung „Abschnitte K bis M, P, Q, S, U und V“ durch die Wendung „Abschnitte L, M, P, Q, S, U und V“ ersetzt.

13. In Anlage 7, Abschnitt II Zu S.; in Anlage 9, Abschnitt II Zu T: und in Anlage 10, Abschnitt II Zu T: erhält jeweils in Absatz 1 Satz 2 der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„ist in dem Verfahren über den Schuldspruch ein evtl. Nachverfahren nicht zu berücksichtigen.“

14. Anlage 7 Abschnitt II Zu F: erhält folgende Fassung:

„In diesem Abschnitt ist unter Position F a ein Sachgebietsschlüssel einzutragen. Der Schlüssel und die zuge-

hörigen Erläuterungen sind dem Sachgebietskatalog in Anlage 21 zu entnehmen.

Die Angaben zur „Organisierten Kriminalität“ (Position F b) und zur „Jugendschutzsache“ (Position F c) sind zusätzlich zu einer Eintragung unter Position F a anzukreuzen. Zur Definition der Organisierten Kriminalität wird im Übrigen ergänzend auf Anlage E der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) verwiesen.

Als Jugendschutzsache sind solche Verfahren zu zählen, die vom Gericht nach §§ 26, 74b GVG als Jugendschutzsache behandelt werden.“

15. In Anlage 7 wird Abschnitt II Zu J: wie folgt geändert:

15.1 In Buchstabe a Satz 2 wird die Wendung „Abschnitte K bis U“ durch die Wendung „Abschnitte K bis V“ ersetzt.

15.2 In Buchstabe b Nummer 4 wird der letzte Satz wie folgt gefasst:

„Bei Vorlage an ein Gericht höherer Ordnung oder Eröffnung vor einem Gericht niederer Ordnung innerhalb des Gerichts (z. B. Strafrichter zum Schöffengericht oder Schöffengericht zum Strafrichter) ist nicht Position Q oder Q x, sondern Abschnitt J auszufüllen.“

16. In Anlage 7 in Abschnitt II Zu Q x: wird folgender Satz angefügt:

„Bei Eröffnung vor einem Gericht niederer Ordnung innerhalb des Gerichts (z. B. vom Schöffengericht zum Strafrichter) ist nicht Q x sondern Abschnitt J auszufüllen.“

17. In Anlage 7 in Abschnitt II Zu V: wird folgender Absatz 2 der Erläuterung angefügt:

„Als Maßnahmen der Gewinnabschöpfung sind nur solche Entscheidungen zu sehen, die nach Erhebung der öffentlichen Klage über Maßnahmen der Rückgewinnungshilfe oder des Verfalls des Wertersatzes (§ 73a StGB) getroffen werden; vorläufige Maßnahmen, Sicherungsmaßnahmen sowie die Einziehung von Vermögenswerten oder von Gegenständen nach §§ 74 ff. StGB werden hiervon nicht erfasst. Der Erlass eines Strafbefehls steht nach § 407 Abs. 1 StPO der öffentlichen Klage gleich.“

18. In Anlage 8 wird folgende neue Erläuterung eingefügt:

„Zu N 9:

Hier sind auch die Zurückverweisung an die Verwaltungsbehörde wegen offensichtlich ungenügender Aufklärung des Sachverhalts nach § 69 Abs. 5 Satz 1 OWiG und die endgültige Rückgabe des Verfahrens an die Ver-

27.2 Die Position E.b.c erhält folgende Fassung:

„c) Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen (VRJs)
- nur Strafsachen -

aa) Zahl der Vollstreckungssachen
insgesamt 685

darunter:

bb) Zahl der Vollstreckungen von
Jugendarrest, in denen der
Jugendrichter als Vollzugsleiter
(§ 85 Abs. 1, § 90 Abs. 2
Satz 2 JGG) tätig wurde 690

cc) Zahl der Vollstreckungen von
Jugendstrafe oder freiheitsentzie-
henden Maßregeln, in denen der
Jugendrichter als Vollstreckungs-
leiter (§ 85 Abs. 2, 4 JGG)
tätig wurde 692 “

28. Anlage 15 wird wie folgt geändert:

28.1 Der Abschnitt E.a erhält folgende Fassung:

„E.a) **Führung von Bewährungsaufsicht** (aufgehoben)“.

28.2 In Abschnitt E wird folgende Position angefügt:

„c) Verfahren zur Anordnung
der vorbehaltenen oder der
nachträglichen Sicherungs-
verwahrung 757 “

29. In Anlage 16 werden bei Position E.a die Bezeichnung „§§ 116, 117, 138 Abs. 2 StVollzG“ durch die Bezeichnung „§§ 116, 117, 138 Abs. 3 StVollzG“ und bei der Position E.g die Bezeichnung „§ 99 BRAGO“ durch die Bezeichnung „§ 51 RVG“ ersetzt.

30. In Anlage 18 wird in Abschnitt II Zu E: im ersten Absatz folgender neuer Satz 2 eingefügt; der bisherige Satz 2 wird Satz 3:

„An andere Erhebungseinheiten im Wege der Abgabe innerhalb des Gerichts abgegebene Verfahren sind dabei nicht mitzuzählen.“

31. Anlage 21 erhält folgende Fassung:

„Katalog der Sachgebietsschlüssel

Sachgebiet

Staatschutzsachen, politische Strafsachen, Vergehen nach § 131 StGB (bei allen Staatsanwaltschaften); sonstige Verfahren bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (Generalstaatsanwaltschaft) und dem Oberlandesgericht

- 10 Staatschutzsachen
- 11 Politische Strafsachen

12 Vergehen nach § 131 StGB

13 sonstige Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (Generalstaatsanwaltschaft) und die daraus hervorgehenden gerichtlichen Verfahren (auch soweit der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof die Ermittlungen geführt hat)

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

15 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (soweit nicht Sachgebiet 20)

16 Verbreitung pornografischer Schriften (§§ 184 bis 184c StGB)

Straftaten gegen das Leben und gegen die körperliche Unversehrtheit

20 Kapitalverbrechen im Sinne von § 74 Abs. 2 GVG

21 vorsätzliche Körperverletzungen (soweit nicht Sachgebiete 20 oder 90)

Eigentums- und Vermögensdelikte

25 Diebstahl und Unterschlagung (soweit nicht Sachgebiete 30)

26 Betrug und Untreue (soweit nicht Sachgebiete 30, 31, 40, 41 oder 51)

Serien-, Banden- und Gewaltkriminalität

30 Straftaten der Serien- und Bandenkriminalität sowie Gewaltkriminalität mit mehreren Tätern, für die das Gesetz Freiheitsstrafen von nicht unter einem Jahr vorsieht (soweit nicht Sachgebiete 55, 56 oder 60)

31 sonstige Straftaten der Serien- und Bandenkriminalität sowie Gewaltkriminalität mit mehreren Tätern (soweit nicht Sachgebiete 55, 56 oder 61)

Verkehrsstrafaten

35 Verkehrsstrafaten mit fahrlässiger Tötung sowie gemeingefährliche Straftaten nach den §§ 315 bis 315d, ausgenommen Vergehen nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB

36 sonstige Verkehrsstrafaten

Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, Geldwäschdelikte

40 Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des § 74c GVG mit Ausnahme der Verfahren, in denen allein Anklage zum Strafrichter oder ein Strafbefehlsantrag, falls bei diesem nach Einspruch der Strafrichter entscheiden soll, in Betracht kommen; bei Einstellung ist maßgeblich, ob die Sache nach Art und Umfang mindestens zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört hätte

41 sonstige Wirtschaftsstrafsachen

42 Steuerstrafsachen (soweit nicht Sachgebiet 40)

43 Geldwäschdelikte nach § 261 StGB

Straftaten gegen die Umwelt

45 Umweltschutzstrafsachen

Korruptionsdelikte und Straftaten von Amtsträgern

50 Korruptionsdelikte (soweit nicht Sachgebiete 40 oder 41)

51 Verfahren gegen Justizbedienstete, Richter, Notare, sonstige Amtsträger und Rechtsanwälte wegen Straf-

taten, die im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung stehen (ohne Korruptionsdelikte) (soweit nicht Sachgebiete 40 oder 41)

Einschleusung von Ausländern und Straftaten nach dem Aufenthalts-, dem Asylverfahrens- und dem Freizügigkeitsgesetz

55 Einschleusung von Ausländern

56 sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts-, dem Asylverfahrens- und dem Freizügigkeitsgesetz

Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz

60 Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr vorsieht

61 sonstige Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz

Sonstige besondere Straftaten

65 Ärztesachen und Straftaten nach dem Heilpraktikergesetz

66 Pressestrafsachen

Sonstige Straftaten

90 sonstige, allgemeine Straftaten, für die das Gesetz Freiheitsstrafen von nicht unter einem Jahr vorsieht (Verbrechen im Sinne des § 12 StGB)

99 sonstige allgemeine Straftaten

Erläuterungen:

Zu allen Sachgebieten:

Maßgebend für die Eintragung des Schlüssels ist der **Deliktsschwerpunkt** des Strafverfahrens. Der Deliktsschwerpunkt beurteilt sich nach dem angeklagten Tatkomplex bei Eingang des Strafverfahrens. Wenn sich im Laufe des Verfahrens der Deliktsschwerpunkt durch eine abweichende Eröffnung des Hauptverfahrens ändert, ist das Sachgebiet gegebenenfalls zu berichtigen (Beispiel: bei einem ursprünglich angeklagten versuchten Mord – Sachgebiet 20 – wird das Hauptverfahren nur wegen gefährlicher Körperverletzung eröffnet – Sachgebiet 21). Gleiches gilt, wenn sich das Schwergewicht des Verfahrens durch Erhebung einer Nachtragsanklage ändert. Die Änderung des Sachgebiets erfolgt durch Abgabe innerhalb des Gerichts (vgl. Erläuterung „Zu J“ Buchstabe b Nr. 1 in den Anlagen 7, 9 und 11 der Anordnung bzw. der Erläuterung „Zu K“ Buchstabe b Nr. 1 in der Anlage 10 der Anordnung).

Der Deliktsschwerpunkt muss auf der Basis aller Tatkomplexe im Verfahren ermittelt werden, unabhängig davon, wie diese Tatkomplexe erledigt werden (z. B. durch Urteil oder Einstellung). Beispiel: im Verfahren wegen eines Mordes und wegen eines zu einem späteren Zeitpunkt begangenen Raubes wird das Verfahren bezüglich des Mordes eingestellt und der Beschuldigte wegen des Raubes verurteilt. Es bleibt bei Sachgebiet 20.

Wenn sich der Deliktsschwerpunkt durch Verbindung mehrerer Verfahren ändert, ist nur im führenden Verfahren der Sachgebietsschlüssel zu korrigieren. Beispiel: Verbindung von 3 Verfahren wegen je einer Beförde-

rungerschleichung zu einem Verfahren, das nunmehr statt Sachgebiet 99 in Sachgebiet 31 umzutragen ist.

Zu 11:

Das Sachgebiet erfasst politische Strafsachen einschließlich Demonstrationsstrafsachen sowie Verfahren gegen Abgeordnete, die Immunität genießen (ausgenommen Verkehrsstrafsachen) und Beleidigungen im politischen Raum.

Zu 15:

Hier sind insbesondere Straftaten des 13. Abschnitts des besonderen Teils des Strafgesetzbuches zu erfassen.

Zu 25:

Hier sind insbesondere Straftaten des 19. Abschnitts des besonderen Teils des Strafgesetzbuches zu erfassen.

Zu 26:

Hier sind insbesondere Straftaten des 22. Abschnitts des besonderen Teils des Strafgesetzbuches zu erfassen.

Zu 30 und 31:

Serienstrafaten sind solche mit mindestens drei einzelnen Taten/Tatkomplexen. Bandenkriminalität und Gewaltkriminalität mit mehreren Tätern setzt die Beteiligung von mindestens 3 (bekannten oder unbekannt) Tätern voraus.

Zu 35 und 36:

Verkehrsstrafsachen sind neben den typischen Straßenverkehrsdelikten (z. B. §§ 142, 315b, 315c, 316 StGB, § 21 StVG, §§ 1, 6 PflVG) insbesondere Straftaten nach §§ 222, 229, 323a, 323c StGB, § 22 StVG, soweit sie im Verkehr begangen wurden. Die Straftaten nach §§ 185, 240 StGB sind beim Sachgebiet 99 zu erfassen.

Zu 40 und 41:

Als „Wirtschaftsstrafsache“ sind nur solche Ermittlungsverfahren zu erfassen, die Straftaten im Sinne des § 74c GVG zum Gegenstand haben.

Zur Definition der Sachgebiete wird im Übrigen ergänzend auf die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) nebst Anlagen verwiesen.

Zu 45:

Hier sind insbesondere Straftaten nach dem 29. Abschnitt des besonderen Teils des Strafgesetzbuches zu erfassen.

Zu 50:

Hier sind insbesondere Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung oder Bestechung (§§ 331 bis 337 StGB) zu erfassen.

Zu 65:

Ärztresachen sind alle Ermittlungsverfahren, in denen Ärzte Beschuldigte sind und das Verfahren im Zusammenhang mit der Berufsausübung steht (ausgenommen Abrechnungsbetrug – Sachgebiete 26, 40 oder 41).“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Der Sonderdruck nach dem Stande vom 1. Januar 2004 wird geändert. Es wird eine PDF-Datei herausgegeben, die auf den ADV-Systemen der betroffenen Serviceeinheiten aufzunehmen ist.

Potsdam, den 29. November 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Strafsachen (Vordruckreihe StP)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 29. November 2005
(1414-SH 3-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 27. November 2001 (JMBL 2002 S. 147), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 12. Juli 2005 (JMBL S. 83), wird wie folgt geändert:

Es werden folgende weitere Vordrucke zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg in Strafsachen eingeführt:

StP 40 – Vordruck für die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten verfügbare Fassungen:
deutsch/russisch,
deutsch/ukrainisch,
deutsch/lettisch,
deutsch/litauisch,
deutsch/estnisch,
deutsch/tschechisch,
deutsch/slowakisch,
deutsch/polnisch,
deutsch/ungarisch,
deutsch/serbo-kroatisch,
deutsch/rumänisch,
deutsch/bulgarisch,
deutsch/albanisch,
deutsch/englisch,
deutsch/französisch,
deutsch/vietnamesisch,
deutsch/niederländisch,
deutsch/spanisch und
deutsch/türkisch.

StP 324 Ladung des gesetzlichen Vertreters des Angeklagten zur Hauptverhandlung (§§ 50 Abs. 2, 67 JGG) – Landgericht.

Brandenburg an der Havel, den 29. November 2005

Der Präsident
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Prof. Dr. Farke

Änderung der vorläufigen Regelung der Verwaltungszuständigkeiten in der brandenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Errichtung des Obergerverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 5. Dezember 2005
(3200-I.54/Sdh.4)

I.

Die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur vorläufigen Regelung der Verwaltungszuständigkeiten in der brandenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Errichtung des Obergerverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. Juni 2005 (JMBL Sondernummer I S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Nummer 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Präsident des Obergerverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg berichtet bezüglich der Richter seines Gerichts an das Ministerium der Justiz.“

2. Abschnitt I Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„An die Stelle des Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg treten der Präsident des Verwaltungsgerichts Potsdam für das Verwaltungsgericht Potsdam und der Präsident des Verwaltungsgerichts Cottbus für die Verwaltungsgerichte Cottbus und Frankfurt (Oder).“

3. Abschnitt I Nummer 12 Satz 2 und 3 werden wie folgt zusammen- und neu gefasst:

„Die Vorbereitung der Entscheidung über Ernennungen und Entlassungen von Richtern wird dem Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg übertragen, soweit nicht Auskünfte des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einzuholen sind.“

4. Abschnitt II Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie gilt befristet bis zum 31. Dezember 2006.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Potsdam, den 5. Dezember 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Bekanntmachungen

Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 28. November 2005

Frau Rechtsanwältin Kerstin Boltz, Halbe Stadt 21, 15230 Frankfurt (Oder), wurde durch das Ministerium der Justiz die Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ausgesprochen.

Landgericht Cottbus
– Der Präsident –
3712E-1.105

Cottbus, 1. November 2005

URKUNDE

Frau Gabriele Osthoff,
geboren am 21. Juni 1955 in Cottbus,

wird gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478; BGBl. III 303-12), zuletzt geändert durch Artikel 21a des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), die Erlaubnis erteilt, als

Inkassounternehmer für die außergerichtliche Einziehung von Forderungen (Inkassobüro)

tätig zu sein.

Der Geschäftssitz ist 03099 Kolkwitz.

Strafrecht

§§ 44, 314 Abs. 1 StPO

Dem Angeklagten ist von Amts wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren, wenn der Briefumschlag, mit dem die Berufungsschrift befördert wurde, nicht zu den Akten genommen wird und deshalb ungewiss bleibt, ob die Fristversäumung auf einer überlangen Postlaufzeit beruht.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 2. Strafsenat,
Beschluss vom 30. Juni 2005 – 2 Ws 94/05 –

Gründe:

I.

Das Amtsgericht verurteilte den Angeklagten am 9. Juni 2004 wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr, versuchten Diebstahls im besonders schweren Fall sowie vorsätzlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Bedrohung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten, deren Vollstreckung es zur Bewährung aussetzte. Gegen das in Anwesenheit des Angeklagten verkündete Urteil legte dieser mit einem selbst verfassten Schreiben Berufung ein, das am 17. Juni 2004 bei dem Amtsgericht einging. Das Berufungsschreiben des Angeklagten datiert – wie bei Betrachtung mit einem geeigneten Vergrößerungsglas erkennbar wird – vom 12. Juni 2004. Der Briefumschlag, mit dem das Berufungsschreiben befördert wurde, befindet sich nicht bei den Akten.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Landgericht die Berufung des Angeklagten als unzulässig verworfen, weil sie nicht bis zum Ablauf der einwöchigen Rechtsmittelfrist am 16. Juni 2004 eingelegt worden war. Hiergegen richtet sich die rechtzeitig eingelegte und vom Pflichtverteidiger verfasste sofortige Beschwerde des Angeklagten, der sich gegen die mit der Verwerfung seiner Berufung verbundene Kostenfolge wendet.

II.

Das Rechtsmittel des Angeklagten hat Erfolg, weil ihm von Amts wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts vom 9. Juni 2004 zu gewähren ist.

Die Berufung des Angeklagten ist einen Tag nach Ablauf der Frist des § 314 Abs. 1 StPO bei Gericht eingegangen und deshalb verspätet. Im vorliegenden Fall ist jedoch der Briefumschlag, mit dem das Berufungsschreiben des Angeklagten befördert wurde, nicht zu den Sachakten genommen worden. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. Senat vom 26.6.2002 – 2 Ws 189/02 –, 27.6.2002 – 2 Ws 182/02 – und vom 1.8.2002 – 2 Ws 197/02 –), dass in einem solchen Fall dem Rechtsmittelführer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist, wenn die Fristversäumung auf einer überlangen Postlaufzeit beruhen kann. Die Dauer der Postbeförderung kann ohne Kenntnis des Poststempels auf dem Briefumschlag nicht festgestellt werden. Ergibt sich nicht aus anderen Umständen, etwa aus der Datierung der Rechtsmittelschrift, dass die Fristversäumung nicht auf einer überlangen Postlaufzeit beruht, wirkt die verbleibende Ungewissheit zu Gunsten des Rechtsmittelführers, weil diese gerade durch die Aktenbehandlung seitens der Justizbehörden herbeigeführt worden ist. So ist es hier, denn die Datierung der Berufungsschrift auf den 12. Juni 2002 – und nicht etwa auf den 16. Juni 2002, wie die Generalstaatsanwaltschaft meint – lässt die Möglichkeit offen, dass die Berufungsfrist infolge einer überlangen Postlaufzeit versäumt wurde.

Bei dieser Sachlage hebt der Senat die angefochtene Entscheidung auf und gewährt dem Angeklagten von Amts wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung.

An dieser Entscheidung ist der Senat auch nicht etwa deshalb gehindert, weil die vom Pflichtverteidiger verfasste sofortige

* Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt.

Beschwerde des Angeklagten etwa auf die Anfechtung des Kostenausspruchs des Beschlusses des Landgerichts vom 25. April 2005 beschränkt wäre. Ein solcher Beschränkungswillen lässt sich dem Inhalt der Rechtsmittelschrift bei verständiger Auslegung nicht entnehmen, weil es dem Angeklagten gerade um die umfangreiche Beseitigung der für ihn nachteiligen Kostenfolgen geht; dieses Ziel kann er aber nur bei Aufhebung des (gesamten) angefochtenen Beschlusses erreichen. Zudem ist der Inhalt der Rechtsmittelschrift im Zusammenhang mit den vorhergehenden Erklärungen des Angeklagten auszulegen, mit denen er gerade zum Ausdruck gebracht hat, dass er den Schuldspruch des angefochtenen Urteils jedenfalls teilweise nicht akzeptieren will.

III.

Die Entscheidung über die Kosten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand folgt aus § 473 Abs. 7 StPO. Im Übrigen ist eine Kosten- und Auslagenentscheidung nicht veranlasst.

Landwirtschaftssachen

LwAnpG § 65 Abs. 1, 2 Satz 1; LwVG §§ 23 Abs. 2, 9, 20, 31; FGG §§ 19 Abs. 1, 33

Die Zwangsvollstreckung aus einem Beschluss des Landwirtschaftsgerichts, durch den die Schuldnerin zur Erteilung einer Auskunft verpflichtet wird, richtet sich nicht nach § 9 LwVG in Verbindung mit § 33 FGG sondern nach § 31 LwVG in Verbindung mit § 888 ZPO.

Gemäß § 888 ZPO entscheidet über einen derartigen Antrag das Landwirtschaftsgericht, und zwar unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Senat für Landwirtschaftssachen,

Beschluss vom 8. September 2005 – 5 W (Lw) 33/05 –

Gründe:

I.

Durch rechtskräftigen Teilbeschluss des Amtsgerichts Königs Wusterhausen – Landwirtschaftsgericht – vom 14. September 1999 wurde die Schuldnerin verpflichtet, dem Gläubiger seine prozentuale Beteiligungsquote am Liquidationsüberschuss unter Beifügung der Liquidationseröffnungsbilanz und Bekanntgabe näher bezeichneter Berechnungsunterlagen mitzuteilen. Auf den Antrag des Gläubigers, gegen die Schuldnerin ein Zwangsgeld festzusetzen, hat das Landwirtschaftsgericht mit Beschluss vom 8. November 2004 ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter unter Zurückweisung des Antrags im Übrigen ein Zwangsgeld bis zu einem Betrag von 25.000 EUR angedroht, wenn nicht die Schuldnerin binnen zwei Wochen die gemäß Teilbeschluss vom 14. September 1999 zu erteilenden Auskünfte über die Gesamtgröße der von den Mitgliedern eingebrachten landwirtschaftlichen Nutzflächen und den Gesamtbetrag der Mindestvergütung von Bodennutzung erteilt. Zur Begründung hat das Landwirtschaftsgericht ausgeführt, das Zwangsgeld sei vor seiner Festsetzung zunächst gemäß §§ 9 LwVG, 33

Abs. 1, 3 FGG anzudrohen, weil die Schuldnerin diesen Verpflichtungen aus dem der Zwangsvollstreckung zugrunde liegenden Beschluss nicht nachgekommen sei.

Der Beschluss ist der Schuldnerin am 12. November 2004 zugestellt worden.

Gegen die Androhung richtet sich die am 26. November 2004 eingegangene Beschwerde der Schuldnerin. Darin führt die Schuldnerin aus, die aufgegebenen rechtlichen Auskünfte könnten nicht nach vorheriger gerichtlicher Klärung erteilt werden; vorbehaltlich der gerichtlichen Klärung betrage die Gesamtfläche der von Mitgliedern erbrachten landwirtschaftlichen Nutzfläche 74,07 ha und der Gesamtbetrag der Mindestverzinsung von Bodennutzung 43.307,54 EUR.

II.

1.

Der Landwirtschaftssenat hat über die Beschwerde zu entscheiden, da in erster Instanz das Landwirtschaftsgericht entschieden hat, so dass eine Prüfung des Senates, ob die Zuständigkeit des Prozessgerichts begründet ist, nicht stattfindet (§ 23 Abs. 2 LwVG).

2.

Die Beschwerde ist gemäß § 19 Abs. 1 FGG zulässig. Gegenstand des Verfahrens ist der Streit darüber, ob die Schuldnerin ihrer Verpflichtung aus dem Beschluss des Landwirtschaftsgerichts vom 14. September 1999 zur Auskunftserteilung noch nicht genügt hat, ob sie zu ihrer Erfüllung mit Zwangsmitteln angehalten werden kann und deswegen zunächst ein Zwangsgeld anzudrohen ist. Dabei stellt die Androhung des Zwangsgeldes zwar noch keine End- sondern lediglich eine Zwischenentscheidung dar. Es bedarf dennoch keiner Entscheidung, ob die Androhung der sofortigen Beschwerde gemäß § 793 ZPO unterliegt (vgl. Schuschke, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz Band I, § 888 Rn. 14 und die dort in Fußnote 50 zitierten Entscheidungen; Zöller/Stöber, ZPO, 25. Aufl., § 888 Rn. 16). Denn das Landwirtschaftsgericht hat eine Entscheidung nach §§ 9 LwVG, 33 Abs. 3 FGG, also im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, getroffen. Nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung steht der Antragsgegnerin in jedem Fall dasjenige Rechtsmittel zu, das nach der Art der tatsächlich gefällten Entscheidung statthaft ist. Dies ist die einfache Beschwerde nach § 19 FGG, die auch auf Zwischenverfügungen Anwendung findet, wenn es sich, wie vorliegend, um solche handelt, die durch das Inaussichtstellen eines Nachteils unmittelbar in eine Rechtsposition der Schuldnerin, nämlich in ihre Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG), eingreift (OLG Stuttgart, NJW 1978, 547).

3.

Die sofortige Beschwerde ist auch begründet.

Sie führt unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung zur Zurückverweisung der Sache an das Landwirtschaftsgericht. Das Landwirtschaftsgericht war bei seiner Entscheidung nicht in der gemäß § 2 Abs. 2 LwVG vorgeschriebenen Besetzung mit zwei ehrenamtlichen Richtern tätig.

Die Zwangsvollstreckung aus dem Beschluss des Landwirtschaftsgerichts, durch den die Antragsgegnerin zur Erteilung einer Auskunft verpflichtet wurde, richtet sich nicht nach § 9 LwVG in Verbindung mit § 33 FGG sondern nach § 31 LwVG in Verbindung mit § 888 ZPO.

Die Entscheidung erging in einem Verfahren, das (aus Gründen der größeren Flexibilität – vgl. BTDrucks. 12/5896 S. 6) gemäß § 65 Abs. 2 Satz 1 LwAnpG den Regeln des FGG zugeordnet ist, bei dem es sich aber um ein echtes Streitverfahren handelt, in dem es um widerstreitende Interessen der Beteiligten geht. Der Vollstreckung derartiger privatrechtlicher Ansprüche dient die Vorschrift des § 33 FGG nicht (Jansen § 33 FGG Rn. 2). Diese Vorschrift dient vielmehr der Durchsetzung einer öffentlich-rechtlichen Befugnis des Gerichts, von einem Beteiligten ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Jansen, a. a. O. m. w. N.; Baur, FGG § 26 A II 3). Sie setzt zudem voraus, dass nicht nur deren förmliches Mittel sondern auch die zu erzwingende Anordnung im Zuständigkeitsbereich der den Zwang anwendenden Behörde liegt. Die Vollstreckung wird aus § 33 FGG zudem von Amts wegen betrieben, ohne dass die Beteiligten hierauf Einfluss hätten (Baur, a. a. O. § 26 B I 1.). § 31 LwVG bestimmt deswegen für den vorliegenden Fall des echten Streitverfahrens, dass die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung stattfindet (Keidel/Zimmermann, FGG, 15. Aufl. § 33 Rn. 6 Bornstedt/Steffen, LwVG, 7. RN 1).

Gemäß § 888 ZPO entscheidet das Prozessgericht des ersten Rechtszuges über einen Antrag auf Festsetzung des Zwangsgeldes.

Das Prozessgericht des ersten Rechtszuges ist das Landwirtschaftsgericht unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter gemäß §§ 65 LwAnpG, 1, 2 LwVG. Dann muss das Prozessgericht in der Zwangsvollstreckung ebenso besetzt sein.

Die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter war im vorliegenden Fall nicht entbehrlich.

Unter den Ausnahmevorschriften der §§ 18, 20 LwVG sind die Zwangsvollstreckungsverfahren gemäß § 31 LwVG nicht erwähnt.

Das Verfahren nach § 888 ZPO kann auch nicht gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 LwVG als Angelegenheit von geringer Bedeutung angesehen werden. Vielmehr ist die Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter sachgerecht. Gerade in Auskunftsverfahren der vorliegenden Art beruht die Entscheidung, ob Zwangsgeld festgesetzt oder – wenn man dies entgegen § 888 Abs. 2 ZPO für

zulässig hält (vgl. OLG Hamm, NJW-RR 1988, 767; NJW-RR 1992, 634, 637) – angedroht wird, auf einer fortgesetzten Beurteilung des Erkenntnisverfahrens und das Schwergewicht des gerichtlichen Rechtsschutzes verlagert sich in das Vollstreckungsverfahren, da Inhalt und Umfang des Titels im Wege der Auslegung im Verfahren nach § 888 ZPO verdeutlicht werden müssen (BGH NJW RR 1993, 1154).

Zwar kommt dem Androhungsbeschluss letztlich nur eine geringe Rechtswirkung bei. Hierauf kommt es bei der Frage der Besetzung des Gerichts jedoch nicht an. Auch in dem Androhungsverfahren sind die allgemeinen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen zu überprüfen. Das Landwirtschaftsgericht bringt bereits in diesem Stadium des Verfahrens nach § 888 ZPO zum Ausdruck, wie es bei Zuwiderhandlung nach Androhung zu verfahren gedenkt. Insofern kommt auch bereits der Androhung schon eine gewisse Präjudizwirkung bei, die die Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter verlangt hätte.

Der Verfahrensmangel ist so erheblich, dass die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses des Landwirtschaftsgerichts sowie des Verfahrens, auf dem dieser beruht, und die Zurückverweisung der Sache zur Durchführung eines dem Gesetz entsprechenden Verfahrens erforderlich ist (Barnstedt/Steffen, LwVG, § 22 Rn. 186).

4.

Eine Kostenentscheidung ergeht im Fall der Zurückverweisung nicht.

Die Festsetzung des Beschwerdewertes beruht auf §§ 34 Abs. 2, 36 Abs. 1 LwVG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 KostO.

III.

Der Tenor der angefochtenen Entscheidung gibt Anlass, anzuregen, dass das Landwirtschaftsgericht prüft, ob nicht eine Kostenentscheidung veranlasst ist, weil durch den Androhungs- bzw. Festsetzungsbeschluss die Anwaltsgebühren gemäß § 18 Ziffer 3 RVG entstehen (vgl. OLG Hamm NJW RR 1988, 767, 768).

Justizministerialblatt
für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.
Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).
Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.
Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).
Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.
Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon: (03 31) 56 89 - 0